

8. Ist ein Generalversammlungsbeschluß, der unter Verstoß gegen § 11 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 die Zahl der Aktien vermindert, obgleich sich diese Maßnahme bei Herabsetzung des Nennwerts der Aktien auf 20 RM. ganz oder doch zum Teil hätte vermeiden lassen, nichtig oder nur anfechtbar?

II. Zivilsenat. Beschl. v. 19. Mai 1925 in der Handelsregistersache des Amtsgerichts in Frankfurt a. M. betr. die Dentalwerk-A.-G. in Frankfurt a. M.-Rödelheim. II B. 10/25.

I. Amtsgericht Frankfurt a. M.

II. Landgericht daselbst.

Der Senat hat sich für Anfechtbarkeit entschieden aus folgenden Gründen:

Die Antragstellerin, deren Aktienkapital aus 40 Aktien zum Nennwert von je 100 000 Papiermark, 500 Aktien zum Nennwert von je 5000 RM. und 3500 Aktien zum Nennwert von je 1000 RM. — also insgesamt aus 10 Millionen RM. — bestand, hatte am 21. Oktober 1924 eine Generalversammlung einberufen. Vertreten waren auf dieser 8477 000 RM. Es wurde einstimmig beschlossen, die der Versammlung vorgelegte Eröffnungsgoldbilanz für den 1. Januar 1924 zu genehmigen und unter entsprechender Änderung der Satzung der Gesellschaft folgende Umstellung des Aktienkapitals vorzunehmen: Das Aktienkapital wurde von \mathcal{M} 10 000 000 auf \mathcal{M} 50 000 herabgesetzt; die 40 Aktien zu \mathcal{M} 100 000 wurden in 40 Aktien zu je \mathcal{M} 500, die 500 Aktien zu 5000 \mathcal{M} in 125 Aktien zu je 100 \mathcal{M} und die 3500 Aktien zu 1000 \mathcal{M} in 175 Aktien zu je 100 \mathcal{M} umgewandelt. Den am gleichen Tage gestellten Eintragungsantrag beanstandete der Registerrichter, da die Umstellung nicht dem § 11 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 entspreche. Alle Aktien müßten gleichmäßig, also im Verhältnis von 200:1 umgestellt werden. Es ergebe sich, daß die 500 Aktien zu \mathcal{M} 5000 in 500 Aktien zu \mathcal{M} 20 „denominiert“ und jedem dieser Aktionäre eine Aktie zu \mathcal{M} 5 gewährt werden müsse, daß ferner die 3500 Aktien zu 1000 \mathcal{M} so umzustellen seien, daß auf 4 Aktien je eine zu \mathcal{M} 20 entfalle (also 875 Aktien zu 20 \mathcal{M}). Voraussetzung sei dabei, daß die in § 35 Abs. 2 der 2. Durchführungsverordnung vom 28. März 1924 vorgesehene Bescheinigung vorgelegt

werde, was auch geschehen ist. Die Antragstellerin hat nun aber gegen die Verfügung des Amtsgerichts Beschwerde eingelegt. Das Landgericht wies die Beschwerde als unbegründet zurück; es steht gleich dem Registerrichter auf dem Standpunkt, daß der Beschluß der Generalversammlung gegen die Vorschrift des § 11 der GVB. verstoße und daher insoweit nichtig sei. Auf die weitere Beschwerde der Antragstellerin wollte das Kammergericht abhelfen und die Eintragung des Beschlusses anordnen, legte dann aber die Sache dem Reichsgericht zur Entscheidung vor, weil es mit seiner Rechtsauffassung zu einem Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28. November 1924 (F.W. 1925 S. 654 Nr. 28) in Widerspruch getreten wäre.

Der Fall des § 28 Abs. 2 des Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist unbedenklich gegeben.

§ 11 der GVB. schreibt vor:

„Eine Verminderung der Zahl der Aktien . . . aus Anlaß der Umstellung einer Aktiengesellschaft . . . ist nur insoweit zulässig, als ohne sie die im § 10 für Aktien . . . vorgeschriebene Mindestgrenze nicht eingehalten werden könnte“.

Die in § 10 Abs. 2 festgesetzte Mindestgrenze beträgt 100 G.M. für Inhaberaktien. Doch hat die 2. Durchführungsverordnung vom 28. März 1924 in § 35 Abs. 2 die folgende Ausnahme zugelassen:

„Falls der Wert von Aktien einer Aktiengesellschaft . . . weniger als 40 Billionen für 100 M. Aktienkapital betrug, gilt als Mindestbetrag für die Aktien dieser Gesellschaft ein Betrag von 20 Goldmark. Maßgebend für die Wertberechnung ist die vom Reichsminister der Finanzen für die Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Jahr 1924 getroffene vorläufige Festsetzung der Steuerkurse und Steuermerte, für die Zeit nach der endgültigen Festsetzung durch den Reichsrat diese Festsetzung. Hat eine Festsetzung nicht stattgefunden, so trifft die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die näheren Bestimmungen über die Ermittlung des Wertes“.

Ferner bestimmt § 45 Abs. 1 der 2. Durchführungsverordnung:

„Soweit in der Verordnung über Goldbilanzen und den Durchführungsverordnungen auf die in § 10 der Verordnung über Goldbilanzen vorgeschriebenen Mindestbeträge Bezug genommen ist und diese durch andere Beträge ersetzt sind, treten an ihre Stelle diese Beträge“.

Gemäß Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau vom 24. November 1924 liegt der in § 35 Abs. 2 der 2. Durchführungsverordnung vorgesehene Fall hier vor. Der zulässige Mindestbetrag der Aktie belief sich sonach auf 20 Goldmark. Wäre daher der Rechtsstandpunkt der Vorinstanzen zutreffend, so hätte der Beschluß die Umstellung wirksam nur in der vom Rechtsterrichter bezeichneten Weise vornehmen können.

Auch das Oberlandesgericht Hamburg vertritt in dem erwähnten Beschluß die Auffassung, daß die Vorschrift des § 11 GBB. zwingendes Recht enthalte und daher ein gegen diese Vorschrift verstößender Generalversammlungsbeschluß gemäß § 134 BGB. nichtig sei. Es läßt aber eine Ausnahme zu: wenn alle Aktionäre zustimmen — so meint es —, möge die Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck keine Wirksamkeit haben.

Dieser Entscheidung kann nicht zugestimmt werden; ihre Begründung ist überdies in sich widerspruchsvoll. Ist ein Rechtsgeschäft, weil es gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, gemäß § 134 BGB. nichtig, so ist diese Nichtigkeit eine absolute. Sie zerstört das Rechtsgeschäft, gleichgültig, ob die Beteiligten seinen Inhalt und seine Wirkungen billigen oder nicht. Läßt daher das Oberlandesgericht zu, daß der gegen § 11 GBB. verstößende Beschluß wirksam bleibt, sobald alle von ihm Betroffenen mit dem Erlaß einverstanden sind, so hebt es seinen eigenen Ausdruck wieder auf. Denn wenn die Gültigkeit des Beschlusses von der Zustimmung der Beteiligten abhängig ist, so handelt es sich eben nicht um zwingendes, sondern um nachgiebiges Recht, und die Folge wäre dann, daß nicht ohne weiteres Nichtigkeit des Beschlusses eintritt.

Ob die Vorschrift des § 11 GBB. zwingendes Recht enthält, ist aus ihrem Wortlaut nicht zu entnehmen. Die Ausdrucksweise der Verordnung, soweit sie Verbote enthält, wechselt. Bald heißt es, daß etwas nicht geschehen dürfe oder könne, bald daß etwas unzulässig sei. Daß mit derartigen Wortwendungen als Folge der Verbotsübertretung die Nichtigkeit ausgesprochen sein soll, kann nicht gesagt werden. In der 1. Durchführungsverordnung vom 5. Februar 1924 — außer Kraft gesetzt durch § 60 der 2. Durchführungsverordnung vom 28. März 1924 — werden Beschlüsse, welche gegen das zeitweilige Verbot der Aktienverminderung verstößen, ausdrücklich für

nichtig erklärt. Ob dieser Umstand als Schluß aus dem Gegenteil verwertet werden darf, erscheint auch durchaus zweifelhaft. Es stehen Verordnungen in Frage, welche in einer Zeit dringender wirtschaftlicher Not geschaffen worden sind; an deren Ausarbeitung dürfen nicht die hohen Anforderungen gestellt werden, wie sie bei sorgsam und von langer Hand vorbereiteten Gesetzen am Platze sind.

Es wird daher wesentlich auf den mit dem Erlaß der Vorschrift verknüpften gesetzgeberischen Zweck ankommen. § 11 der Verordnung will die Kleinaktionäre davor schützen, daß sie ohne Not ihren Aktienbesitz verlieren oder zum Zukauf von Spitzen gezwungen werden. Diese Schutzbestimmung anders als sonstige zum Schutz der Aktionäre erlassene aktienrechtliche Vorschriften zu behandeln, liegt kein Anlaß vor. Es wird also, um die Nichtigkeit eines derartigen Vorschrifts verletzenden Beschlusses anzunehmen, erforderlich sein, daß der Beschluß gegen die guten Sitten oder gegen solche Bestimmungen verstößt, die nicht ausschließlich die Interessen der zurzeit vorhandenen Aktionäre betreffen und auf deren Innehaltung daher im Einzelfall nicht gültig verzichtet werden kann; vgl. Hueck, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen, S. 80; Staub, HGB. § 273 Anm. 17.

Daß der vom Registerrichter beanstandete Beschluß der Generalversammlung gegen die guten Sitten verstöße, wird von den Vorinstanzen nicht geltend gemacht und kann auch nicht geltend gemacht werden; denn er läßt keine Absicht erkennen, eine Minderheit von Aktionären zu schädigen oder aus der Gesellschaft zu verdrängen. Er ergibt vor allem keine ungleichartige Behandlung der Aktionäre. Daß der Beschluß gegebenenfalls durch die Zusammenlegung von Aktien den Verlust der Mitgliedschaft, also eines Sonderrechts im weiteren Sinne, mit sich bringen kann, ist richtig. Aber derartige kann auch im Normalfall bei Herabsetzung des Grundkapitals (HGB. § 288) geschehen und wird von § 11 HGB. ausdrücklich dann zugelassen, wenn eine andere Regelung mit Rücksicht auf den Kapitalverlust der Gesellschaft nicht möglich ist.

Im übrigen handelt es sich bei der Vorschrift des § 11 um ein Schutzgesetz zugunsten einer Minderheit von derzeitigen Aktionären, der sog. Kleinaktionäre; ein darüber hinausreichendes Interesse der Allgemeinheit kann nicht anerkannt werden. Die Entwick-

lung des Aktienverkehrs ist dem Kleinaktienbesitz nicht günstig. Der Aktienmarkt ist nicht für Kleinsparer gedacht, und die Aktiengesellschaften haben ein Interesse daran, Aktien zu besitzen, die für den börsemäßigen Verkehr möglichst geeignet sind. Wenn trotzdem der Gesetzgeber verhüten will, daß anlässlich der Umstellung auf Goldmark der Versuch gemacht wird, unbequeme Minderheiten hinauszudrängen, oder daß Kleinaktionäre unnötig geschädigt werden, so ist dies gewiß am Platze. Aber es ist nicht einzusehen, warum mit diesem Schuß über das, was sonst in solchen Fällen rechtens ist, hinausgegangen und der Gesetzesverstoß mit absoluter Nichtigkeit des unzulässigen Beschlusses geahndet werden sollte. Es genügt, wenn dem benachteiligten Aktionär die Möglichkeit gegeben ist, seine Rechte im Wege der Anfechtung geltend zu machen; aufgezwungen braucht ihm solche Geltendmachung nicht zu werden. Will er sie nicht, so steht nichts entgegen, daß er auf sie verzichtet. Gerade für die Wahrung von Rechten und Interessen, welche den derzeitigen Aktionären und nur diesen eigen sind und nicht über ihren Kreis hinaus die Allgemeinheit (spätere Aktionäre, Gläubiger usw.) angehen, ist die Anfechtungsklage der gegebene Rechtsbehelf.

Daß etwa die Vorschrift des § 11 GVB. um deswillen als zwingend gedacht wäre, weil — wie das Oberlandesgericht Hamburg ausführt — erfahrungsgemäß gerade Kleinaktionäre von der Einberufung einer zur Beschlußfassung über die Umstellung berufenen Generalversammlung erst zu spät Kenntnis erlangen oder nicht in der Lage sind, zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen, ist nicht anzunehmen. Wer Aktien erwirbt, hat sich den für die Aktiengesellschaften bestehenden Vorschriften anzupassen; wer das nicht kann oder will, soll dem Aktienverkehr fernbleiben; für ihn paßt eine Vermögensanlage in Aktien nicht. Im übrigen gibt ihm § 257 HGB. (wonach jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt, verlangen kann, daß ihm die Berufung der Generalversammlung und die Gegenstände der Verhandlung, sobald ihre öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief besonders mitgeteilt werden und eine weitere Mitteilung über die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse erfolge) die nötige Handhabe, um für die Wahrung seiner Rechte zu sorgen (vgl. auch § 271 Abs. 3 HGB.). Unterläßt der Aktionär die Anfechtung, so

wird er als einverstanden zu behandeln sein. Nur eine solche Regelung entspricht den Bedürfnissen des Verkehrs. Es wäre unerträglich, wenn Umstellungsbeschlüsse, die im Interesse der Gesellschaft von einer überwältigenden Mehrheit gefaßt worden sind und gegen die niemand in der Generalversammlung Verwahrung eingelegt hat, vom Registerrichter beanstandet oder noch nach Jahr und Tag mit der Richtigkeitsfeststellungsklage in Frage gezogen werden könnten. Mit der hier vertretenen Auffassung stimmen überein: Flechtheim im Recht 28, 228; Pinner in JW. 1924 S. 1088; Byt, Komm. zur Verordnung über Goldbilanzen, Bd. II, S. 176 flg. (gegen Bd. I § 11 Anm. 10 S. 96 flg.); Duassowski-Susat, Komm. zur GVB. 2. Aufl. S. 150; Rambke und Reichel, Die Goldbilanzverordnung § 11, Anm. 5 S. 214; Feilchenfeld, Die Goldumstellung der Aktiengesellschaften S. 11; Abraham, Der Übergang zur Goldmarkbilanz S. 69; Schlegelberger, Verordnung über die Goldbilanzen S. 37; Geiler, Goldmarkbilanz und Goldmarkumstellung S. 20; Mainzer in JW. 1925 S. 654; Breit in JW. 1925 S. 683 und Komm. zur Goldbilanzverordnung, Bd. II § 11 Anm. 11 S. 362 flg.; anscheinend auch Rosendorff, Die Goldmarkbilanz S. 263 flg. und vor allem das Gutachten des Goldbilanzschiedsgerichts in JW. 1925 S. 682. Abweichend: Michaelis-Schachian, Die Goldmarkbilanz in der Praxis S. 62.